2 1. 05. 2015 0 8 :3Anlagen fach



INITIATIVE **EUROPÄISCHER** NETZBETREIBER

IEN - Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbräucherschutz

Referat R B 3 Mohrenstraße 37

10115 Berlin

Vorab per Fax:

I. Eingang henk II. Bilk einscannen 2 Scankoppellin, den

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten

senden (gertrid.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat am 15. Mai 2015 den Entwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten versandt. Eine Anhörung, die schon angesichts der Komplexität und der weitreichenden Folgen für die verpflichteten Unternehmen geboten wäre, ist nach unserer Kenntnis jedoch nicht vorgesehen. Woraus sich die sachliche Begründung für die angebliche Eilbedürftigkeit ergeben soll, ist aus Sicht der IEN allerdings nicht ersichtlich, eine Anhörung wäre angesichts der Schwächen dieses Referentenentwurfes vor einer Verabschiedung im Kabinett jedoch dringend geboten:

Die IEN bewertet den aktuellen Entwurf aus einer Vielzahl von Gründen als kritisch, da - ungeachtet der Frage einer generellen Befürwortung oder Ablehnung der Vorratsdatenspeicherung - sowohl im Ansatz der Regelungen, als auch im Detail ihrer Formulierung ein erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht.

Aufgrund der Kürze der Frist zur Kommentierung beschränkt sich diese erste Kommentierung des IEN zunächst auf einige übergeordnete Problemfelder:

1. Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung

Aus Sicht des IEN ist beim heutigen Stand des Gesetzentwurfs bereits im Hinblick auf den Kreis der Verpflichteten die gebotene Verhältnismäßigkeit nicht gegeben. So wird in der Einleitung des Referentenentwurfs unter Ziffer E.3 (S.4) zutreffend festgestellt: "Von den vorhandenen ca. 1.000 Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste sind 20 so groß,

MITGLIEDER

Colt Orange Business Verizon Vodafone

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54 10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig Dr. Jutta Merkt Dr. Andreas Peya

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066 Telefax +49 30 3253 8067 info@ien-berlin.com www.ien-berlin.com



INITIATIVE EUROPÄISCHER NETZBETREIBER

Seite 2 | 4 19.05.2015

dass sie 98 Prozent des Marktes abdecken, die übrigen sind kleine bis mittlere Unternehmen, die sich voraussichtlich häufig auf eine unbillige Härte berufen werden."

Obwohl der Referentenentwurf somit selbst bereits feststellt, dass bei der Verpflichtung nur der 20 größten Unternehmen bereits 98% aller Datenverkehre erfasst würden, sollen also 980 weitere Unternehmen unterschiedslos verpflichtet und damit unverhältnismäßig hart getroffen werden.

Eine Notwendigkeit für solch ein undifferenziertes Vorgehen ist jedoch nicht ersichtlich, da beispielsweise Unternehmen, die überwiegend Geschäftskunden und Behörden mit Telekommunikationsdienstleistungen versorgen, bereits in der Vergangenheit regelmäßig nicht um Auskünfte ersucht wurden. Sie sind aufgrund ihrer Kundenstruktur nicht vorrangiges Ziel solcher behördlicher Maßnahmen, bei denen es auf das Vorhandensein anlasslos gespeicherter Daten ankäme. Zudem werden bei diesen Unternehmen – anders als bei Unternehmen mit Fokus (zumindest auch) auf Privatkunden – viele Daten, die im Rahmen der Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung zu speichern sind, nicht schon bereits zu Abrechnungszwecken erhoben und gespeichert, so dass die erstmalige Erhebung allein für die Zwecke dieses Gesetzes gerade bei diesem Kreis der Verpflichteten zu unverhältnismäßig hohen Investitionen zwingen würde.

Gerade im "Großhandelsbereich" der Telekommunikation, bei denen keinerlei Endkundenbeziehungen bei einem verpflichteten Unternehmen bestehen, müssten die vom Gesetz verlangten Daten zum erheblichen Teil außerdem überhaupt erst erarbeitet werden, obwohl sie gleichzeitig bereits bei den Unternehmen, die dem Endkunden den Zugang vermitteln, doppelt vorhanden sind und regelmäßig von den berechtigten Stellen auch nur dort abgefragt werden.

Die IEN regt daher hier dringend eine Klarstellung an, die etwa entsprechend der jüngst implementierten Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung in Australien eine Ausnahme von der Verpflichtung für solche Betreiber vorsieht, bei denen Aufwand und kriminalistischer Ertrag in keinem Verhältnis stünde, wie vom Entwurf selbst schon bei rund 980 Unternehmen geschätzt wird.

2. Verstoß gegen das Prinzip der Datensparsamkeit

Darüber hinaus verstößt der Entwurf gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit, soweit er eine Mehrfachspeicherung von Daten erzwingt.

Dies gilt etwa dort, wo die Daten, die nach §§113b Abs. 2 TKG zu speichern sind, bereits ohnehin, etwa für Abrechnungszwecke, gespeichert werden. Hier sind die Voraussetzungen für die Speicherung der Daten bereits umfassend im TKG geregelt. Eine darüber hinausgehende, gesonderte Speicherverpflichtung der Daten nach den vorgesehenen §§ 113a ff TKG und dies auch noch im Rahmen der gesonderten Verpflichtung zum Spei-



cherort (siehe unter 3.) führt zu einer unverhältnismäßigen Doppelspeicherung, erbringt jedoch sachlich keinerlei Mehrwert – auch nicht etwa mit Blick auf den Datenschutz der Betroffenen.

Seite 3 | 4 19.05.2015

Darüber hinaus differenziert der gegenständliche Entwurf nicht nach der Erbringung von Dienstleistungen im Wholesalebereich und solchen für den Endkunden (s. unter 1.), so dass die gleichen Daten mehrfach erhoben und mehr als doppelt gespeichert werden, obwohl eine Speicherung bei dem oder den Betreibern, der/ die über eine direkte Endkundenbeziehung verfügt, hinreichend wäre.

3. Verpflichtung zur Inlandspeicherung

Die IEN bewertet den Referentenentwurf weiterhin insbesondere dahingehend kritisch, als dass die "Vorratsdaten" ausschließlich im Inland gespeichert werden sollen.

Dieses Vorhaben lässt – ungeachtet der Frage der Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht – außer Acht, dass multinationale Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, die grenzüberschreitend Kunden versorgen und sich dazu zentraler Strukturen in einem Mitgliedsstaat der EU bedienen, erheblich in der Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit beschränkt würden und damit entgegen der Regelungen zum Binnenmarkt der EU Nachteile gegenüber Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland erleiden würden.

Gerade im Hinblick auf Geschäftskunden, die selbst europaweit agieren und ihre Telekommunikationsdienstleistungen von einem einzigen TK-Anbieter einkaufen, erfolgt vielfach eine zentrale Organisation der TK-Dienstleistungen. Unterschiedliche Speichervorgaben hinsichtlich der Daten ein und desselben Unternehmens führen zu unnötigem Mehraufwand, erhöhen damit die Kosten ohne sachlich tragfähige Begründung und bedeuten für betreffenden TK-Anbieter somit erhebliche Hürden für die Zurverfügungstellung marktgerechter Angebote.

Die Möglichkeit der Bereitstellung einer pan-europäischen, zentralisierten Datenspeicherung in Erfüllung der harmonisierten gesetzlichen Vorgaben liegt damit im Interesse aller Marktteilnehmer und ist letztlich die logische Folge der europaweiten Harmonisierung im Bereich Telekommunikation.

Soweit die Bundesregierung hier Bedenken mit Blick auf ein unterschiedliches Datenschutzniveau in den jeweiligen Mitgliedsstaaten hat, ist dem im Rahmen der Neuregelung einer Datenschutzgrundverordnung politisch und rechtlich zu lösen und kann im grenzüberschreitenden Fluss von Daten nicht durch die hier offensichtlich vorgesehene Re-Nationalisierung von Infrastrukturen gelöst werden.



INITIATIVE EUROPÄISCHER NETZBETREIBER

Seite 4 | 4 19.05.2015

4. Erheblicher Nachbesserungsbedarf

Dem Entwurf wohnen darüber hinaus eine Reihe weiterer schwerwiegender Mängel inne, die offensichtlich von einer unzureichenden Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen des Telekommunikationsmarktes heutiger Prägung herrühren und sich zudem an technischen Voraussetzungen orientieren, die nicht oder nur teilweise existieren. Auch wären die für die Umsetzung vorgesehenen Fristen von den betroffenen Unternehmen schlicht nicht erfüllbar.

Schon von daher ist es ausgesprochen bedauerlich, dass von Seiten des federführenden Ministeriums die für so ein Gesetz eigentlich gebotene breite Beteiligung betroffener Unternehmen bei der Erstellung dieses Entwurfs augenscheinlich unterblieben ist und auch nunmehr keine Anhörungs- und Beratungsphase vor einer Verabschiedung im Kabinett vorgesehen ist.

Obwohl dieses schwerwiegende Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Ansinnens einer Beteiligung der betroffenen Kreise weckt, erklären wir uns ausdrücklich zu einem konstruktiven Dialog bezüglich dieses Entwurfs bereit und bitten daher um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Fortgang des Verfahrens.

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Malini Nanda, Rechtsanwältin Geschäftsführerin der IEN